

Satzung für den Kindergarten Hopfen am See der Stadt Füssen Vom 20.12.2002

Die Stadt Füssen erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Der Kindergarten Hopfen am See, Höhenstraße 12 ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Füssen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er wird auf der Grundlage der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Kindergarten Hopfen am See verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtung dient als Ort der besonderen Kindererziehung und Betreuung über tags der Kleinkindern im Alter von 3 bis 6 Jahren, die im Stadtgebiet wohnen, im Rahmen des Bayerischen Kindergartengesetzes. Darüber hinaus kann in dem Kindergarten Hopfen am See im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Mittagsbetreuung für diese Kinder durchgeführt werden. Die verfolgten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die kindgerechte Erziehung und Lernanleitung von sog. Vorschulkindern
2. die pädagogische Betreuung der Kinder im Sinne des Bayerischen Kindergartengesetzes

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung, Wegfall der Aufgaben

Bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der verfolgten steuerbegünstigten Zwecke verbleiben alle vorhandenen Vermögenswerte bei der Stadt Füssen, die sie unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Füssen, den 20. Dezember 2002

gez.
Gangl
Erster Bürgermeister